

Pensionsrechtliche Änderungen durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012

Regierungsvorlage zum 2. StabG 2012, Stand 12.3.2012

Das 2. Stabilitätsgesetz 2012 sieht auch für den **Bereich des Pensionsrechtes** erhebliche Änderungen vor, die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Übersicht

1. außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage
2. stufenweise Anhebung des für den Tätigkeitsschutz maßgeblichen Alters
3. weitere Absenkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage
4. Verschärfung besonderer Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension sowie für die (auslaufende) vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
5. Grundlegung der Pensionsanpassung für die Jahre 2013 und 2014
6. Fixierung der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage
7. Anhebung des Eigenbeitragsatzes in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG
8. Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem BSVG im Fall einer Beitragsgrundlagenoption
9. Anhebung des Abschlages bei der Korridor pension im APG-Recht
10. Ersetzung der Parallelrechnung durch eine Kontoerstgutschrift

Details

1. Außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

ab 1.1.2013 um **€90,-** monatlich (**zusätzlich** zur jährlichen Aufwertung; § 108 Abs 3 ASVG)

2. Stufenweise Anhebung des für den Tätigkeitsschutz maßgeblichen Alters (§ 255 Abs 4, §§ 666 Abs 4 ASVG)

Der sogenannte Tätigkeitsschutz (im Rahmen der Invaliditätspension) ist nach geltendem Recht bereits dann gegeben, wenn die versicherte Person das **57. Lebensjahr vollendet** hat und jene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Das für den Tätigkeitsschutz relevante Lebensalter soll nun **bis 2017 stufenweise auf das 60. Lebensjahr angehoben werden**, und zwar in den Kalenderjahren 2013 und 2014 auf das vollendete 58. Lebensjahr und in den Kalenderjahren 2015 und 2016 das vollendete 59. Lebensjahr.

3. Weitere Absenkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage (§ 292 Abs 8 ASVG, § 149 Abs 7 GSVG, § 140 Abs 7 BSVG)

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine stufenweise Absenkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage in den Jahren 2011 bis 2014, und zwar durch Herabsetzung des maßgeblichen Prozentsatzes von 19 % auf 15 %, normiert (siehe § 658 Abs 7a ASVG sowie das Parallelrecht).

Beim sogenannten fiktiven Ausgedinge werden Personen, die ihren land(forst)wirtschaftlichen Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen haben, für die Berechnung der Ausgleichszulage nicht die tatsächlich hieraus erzielten Einkünfte, sondern ein Pauschalbetrag angerechnet, der sich maximal bis zu einem bestimmten Prozentsatz der gebührenden Ausgleichszulage bemisst.

Durch die vorgesehene Änderung soll der **Prozentsatz** für die Berechnung des fiktiven Ausgedinges im Jahr 2015 **weiter herabgesetzt** werden, und zwar **auf 13 %**.

4. Verschärfung besonderer Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension sowie für die (auslaufende) vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ab 2013 (§ 607 Abs 10 ASVG)

Für die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension müssen künftig **480 statt 450 Versicherungsmonate** am Stichtag vorliegen, für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mindestens **480 statt 450** Versicherungsmonate bzw mindestens **450 statt 420** Beitragsmonate am Stichtag

5. Grundlegung der Pensionsanpassung für die Jahre 2013 und 2014 (§ 666 Abs 3 ASVG)

Abweichend von der grundsätzlich in § 108f Abs 1 ASVG vorgesehenen Pensionsanpassung mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (APF) sollen die Pensionen für die Jahre 2013 und 2014 geringer angehoben werden:

- 2013: Erhöhung um den um 1 Prozentpunkt verminderten APF
- 2014: Erhöhung um den um 0,8 Prozentpunkte verminderten APF

6. Fixierung der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage

in der Pensionsversicherung ab 2013 auf dem Niveau des Jahres 2012 (§ 25 Abs 4 Z 1 GSVG, Aufhebung des § 25 Abs 4a GSVG):

Nach § 25 Abs 4a GSVG wird bzw wurde die Mindestbeitragsgrundlage für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung nach dem GSVG beginnend mit dem Jahr 2006 jährlich abgesenkt. Im Endausbau würde auf diese Weise die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG der auf das Kalenderjahr hochgerechneten Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG entsprechen. Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung ist nunmehr vorgesehen, dass die **Mindestbeitragsgrundlage** in der Pensionsversicherung nach dem GSVG **ab dem Jahr 2013 nicht weiter abgesenkt** wird, sondern auf dem Niveau des Jahres 2012 festgeschrieben wird (€ 654,83). Dieser Betrag unterliegt sodann der jährlichen Aufwertung.

7. Anhebung des Eigenbeitragssatzes in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG (§ 27 Abs 2 GSVG, § 24 Abs 2 BSVG)

Ab 1.1.2013 soll der Beitragssatz des Versicherten zur Pensionsversicherung nach dem **GSVG** von derzeit 17,5 % auf **18,5 %** angehoben werden (Anm: in den Erläuterungen ist von einer Anhebung bereits ab Juli 2012 die Rede, der geplante Gesetzestext geht jedoch von 1.1.2013 aus).

Im Bereich des **BSVG** soll der vom Versicherten zu tragende Anteil an den Pflichtbeiträgen zur Pensionsversicherung ab 1.7.2012 auf **16 %** angehoben werden (derzeit 15,5 %); **ab Juli 2013** soll er auf **16,5 %** und ab **Jänner 2015** auf **17 %** ansteigen.

8. Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem BSVG im Fall einer Beitragsgrundlagenoption (§ 23 Abs 10 lit a sublit ba BSVG)

Im Fall einer Beitragsgrundlagenoption nach § 23 Abs 1a BSVG soll **ab 2013** für den Bereich der **Pensionsversicherung** der Betrag von € 694,33 (als Mindestbeitragsgrundlage) gelten (derzeit: € 376,26).

9. Anhebung des Abschlages bei der Korridor pension im APG-Recht

auf 0,425 % der Leistung pro Monat des früheren Pensionsantritts (§ 5 Abs 2 und Abs 3 APG).

10. Ersetzung der Parallelrechnung durch eine Kontoerstgutschrift (§ 15 und § 16 Abs 9 APG sowie Anlage 7 zum APG)

Die derzeitige Pensionsberechnung in Form der sogenannten Parallelrechnung besteht aus dem Zusammenwirken von drei verschiedenen Rechtslagen: Der Rechtslage 2003, der Rechtslage 2004 und dem Pensionskonto.

Im „Altrecht“ wird die Pension am Ende der Erwerbskarriere berechnet. Die Höhe dieser Pension hängt vor allem von der „zufälligen“ Lagerung hoher Beitragsgrundlagen ab. Das „Neurecht“, also das Pensionskonto, macht mit Eintritt in das Erwerbsleben entlang der Erwerbskarriere auch die jeweilige Pensionshöhe ersichtlich. Es eröffnet den Versicherten eine stetige Kontrolle der Berücksichtigung von Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten durch die Pensionsversicherung und schafft einen permanenten Überblick über die individuelle Pensionshöhe.

Verbunden werden beide Systeme derzeit im Wege der Parallelrechnung, um einen „fließenden“ Übergang vom „Altrecht“ zum „Neurecht“ zu schaffen. Damit verbunden sind jedoch folgende Nachteile:

- eine komplizierte Durchführung in der Verwaltung mit einem 40-jährigen Übergangsrecht;
- eine schwer zu verstehende und kaum zu erklärende Rechtslage (mehrere parallel laufende Rechtslagen und eine Vergleichsberechnung);
- eine nur eingeschränkt aussagekräftige Kontomitteilung, die das wahre Pensionsausmaß nur bedingt wiedergibt;
- eine geringe Wirksamkeit von Anreizeffekten für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben, da diese durch die Rechtslagen nicht hinlänglich sichtbar werden.

Durch die vorgeschlagene Zusammenfassung des Altrechtes in einer **einmaligen Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014** unter gleichzeitigem Entfall der Parallelrechnung soll die Wirksamkeit des Pensionskontos maßgeblich verbessert werden. Die Vorteile des Pensionskontos, nämlich **Transparenz, Übersichtlichkeit, Fairness und Anreizfunktion** für einen späteren Pensionsantritt, werden durch diese Maßnahme **sofort wirksam**.

Die Kontoerstgutschrift wird positive Auswirkungen sowohl auf die Akzeptanz und Transparenz des Pensionssystems als auch auf die Vollziehung haben: Neben einer einfacheren, verständlichen und gut erklärbaren Pensionsberechnung (auf Basis nur einer Rechtslage) wird diese Maßnahme zu einer maßgeblichen Verwaltungsvereinfachung führen, indem zwei von drei Rechtslagen entfallen.

Die Kontoerstgutschrift soll zudem eine effektive Vorausberechnung der Pensionsleistungen der Versicherten durch die Pensionsversicherungsträger ermöglichen. Damit werden aber auch die bereits im Pensionskonto grundgelegten Anreizeffekte für die Versicherten sichtbar gemacht werden können.